

## § 2

### Nutzung

- (1) Dem Pächter wird auf der Pachtfläche (§ 1) die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfang übertragen. Die Ausübung und Hege der Fischerei ist nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes auszuführen.
- (2) Ausgeschlossen von der Fischerei sind :

Schleusen-, Wehr-, Pumpwerks-, Fischaufstiegs- und Hafenanlagen, Umschlagsstellen, Betriebsflächen der WSV und Dritten sowie von den die Schleuseneinfahrten trennenden Längsmolen und Inseln, in den Schleusenvorhöfen jeweils 50 m ober- und unterhalb der Schleusenhäupter, in eingezäunte Uferflächen und sonstige nicht befischbaren Strecken.

Sonstige von der Fischerei ausgeschlossene Streckenbereiche:

- Stichkanal nach Linden	km 2,25 - 3,15 (Südufer)	- Anlage 2 -
- Stichkanal nach Linden	km 8,49 - 9,16 (Nordostufer)	- Anlage 3 -
- Verbindungskanal zur Leine	km 0,00 - 0,58 (Südwestufer)	- Anlage 3 -
- Stichkanal nach Linden	km 5,70 - 6,80 (Nordostufer)	- Anlage 4 -

Der Pächter darf die Ausübung des Jagdrechts durch den Berechtigten sowie die Ausübung der von der WSV genehmigten sonstigen Nutzungen nicht behindern.

Nach Abzug der nicht befischbaren Strecken verbleibt eine tatsächliche Nutzungsstrecke von 150 km.

Für Größe, Beschaffenheit und Ergiebigkeit der Pachtsache sowie deren Nutzbarkeit leistet die WSV keine Gewähr.

- (3) Dieser Vertrag ersetzt nicht die für die Nutzung (Abs. 1) erforderlichen Verwaltungsakte. Der Pächter übergibt der WSV auf Verlangen Abdruck der ihm von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen. Er unterrichtet die WSV unverzüglich, sobald ein derartiger Verwaltungsakt nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen, oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.

## § 3

### Anlagen

Der Pächter wird erst nach schriftlicher Einwilligung der WSV vorhandene Anlagen ändern oder beseitigen. Das gilt auch für Anschüttungen, Abgrabungen und Vertiefungen.

## § 4

### Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer von 12 Jahren geschlossen. Die Pachtzeit beginnt am 01.01.2013 und endet am 31.12.2024. Als Pachtjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Wird vom Pächter eine Erneuerung des Pachtverhältnisses gewünscht, ist diese 1 Jahr vor Ablauf des Fischereipachtvertrages schriftlich zu beantragen.





